



Satzung der Stadt Gröningen nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 (Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung), Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Gröningen, Flur 22, Flurstücke 163 und 164 in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Kloster Gröningen "Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Birkensiedlung"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 (Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung), Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Gröningen, Flur 22, Flurstücke 163 und 164 in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Kloster Gröningen "Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Birkensiedlung" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Gröningen, den

Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen zur Ergänzungssatzung

1. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die in der Planzeichnung umgrenzte Fläche von 337 m² durch standortgerechte einheimische Laubgehölze im Pflanzraster von ca. 1,5 x 1,5 Meter so zu bepflanzen ist, dass sie eine geschlossene Baum- Strauch- Hecke (Biotoptyp HHB) ausbildet. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzung ist in der auf die Rohbaufertigstellung folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Von der Flächenfestsetzung kann abgewichen werden, wenn die Pflanzung flächengleich zusammenhängend ersetzt wird.

Hinweise zum Artenschutz auf gesetzlicher Grundlage des § 44 BNatSchG
Vor dem Beginn der Bauarbeiten auf der Ackerfläche sind Untersuchungen durchzuführen, die gewährleisten, dass keine streng geschützten Feldhamster (*Cricetus cricetus*) beeinträchtigt werden. Wenn Feldhamster nachgewiesen werden, ist die untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen. Feldhamster sind nach § 44 BNatSchG geschützt. Der Schutz der Tiere und Lebensstandorte (zum Beispiel Baumbrüter) ist im Umfeld der Bauarbeiten in der Brut- und Fortpflanzungsperiode (vom 01.03. bis zum 30.09.) nach § 39 BNatSchG zu gewährleisten.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 BauGB beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegt.

Als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten

Planerhaltung § 215 BauGB

vom Stadtrat der Stadt Gröningen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.06.2019

vom Stadtrat der Stadt Gröningen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 08.06.2020

vom 22.06.2020 bis 31.07.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Stadtrat der Stadt Gröningen am

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Gröningen, den

Gröningen, den

Gröningen, den

Gröningen, den

Gröningen, den

Gröningen, den

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister